

89. 1. Haftet das Deutsche Reich für die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der vormaligen Deutschen Schutzgebiete?
 2. Welche Bedeutung hat das Klagebegehren nach Zahlung in deutsch-ostafrikanischen Rupien?¹

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1924 i. S. Th. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 383/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Im Frühjahr 1917 zahlte der Kläger, damals Offizier der Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika, bei der Bezirkskasse Moschi 4000 Rupien der Landeswährung hinterlegungsweise ein. Von diesem Betrag will er noch 3000 Rupien zu fordern haben. Auf Bezahlung von 3000 ostafrikanischen Rupien in Silber, hilfsweise von 24000 M hatte er beim

¹ In gleichem Sinn ist erlannt durch Urteil vom gleichen Tage i. S. R. w. Deutsches Reich III 404/23.

Landgericht Klage 1. gegen den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika, 2. gegen das Deutsche Reich erhoben. Gegenüber dem Beklagten zu 1 ist die Klage rechtskräftig abgewiesen. Auch gegenüber dem Beklagten zu 2 hatte das Landgericht abgewiesen. Im Berufungsverfahren faßte der Kläger seinen Antrag gegenüber dem Beklagten zu 2 dahin: den Beklagten in erster Linie zur Bezahlung von 3000 deutsch-ostafrikanischen Rupien in Silber — hilfsweise 300 englischen Pfund —, weiter hilfsweise 6000 ostafrikanischen Schilling, je nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen, außerdemfalls festzustellen, daß Beklagter verpflichtet sei, an den Kläger den Beitrag in deutscher Währung zu zahlen, der einer Summe von 300 englischen Pfund oder 6000 ostafrikanischen Schilling zur Zeit der Zahlung entspricht. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Daß der Klagenanspruch nicht unter die Verordnung über die Erweiterung der Abgeltungsverordnung vom 24. Oktober 1923 fällt, hat der Reichsminister der Finanzen entschieden.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist dem Kläger aus dem Hinterlegungsdarlehen, §§ 700, 607 BGB., ein Anspruch auf Rückgewähr von 3000 ostafrikanischen Rupien tatsächlich erwachsen. Und zwar hat der Kläger, wie er in den Instanzen ohne Widerspruch des Beklagten vorgebracht hat und wie mangels gegenteiliger Feststellungen zu seinen Gunsten zu unterstellen ist, das Geld hinterlegt aus Anlaß einer öffentlichen Aufforderung des Gouverneurs des Schutzgebiets, der die Bevölkerung ersucht hatte, entbehrliche Gelder bei den öffentlichen Kassen zu hinterlegen.

Die Forderung des Klägers ist durch Hinterlegung bei einer staatlichen Kasse des vormaligen Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika entstanden und daher zunächst gegenüber diesem Schutzgebiet begründet worden. Daß indessen der Kläger heute gegen den Landesfiskus dieses Schutzgebiets keine Klage mehr erheben kann, steht rechtskräftig fest. Daß für die Schuld nunmehr das Deutsche Reich haftet, hat der Berufungsrichter im Anschluß an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Oktober 1922 RGZ. Bd. 105 S. 260 angenommen. Den Kläger beschwert dies nicht. Dagegen hat sich, im Anschluß an eine Äußerung im Schrifttum (Röbner JW. 1923 S. 472), der Beklagte gegen jene Annahme gewendet. Der Senat hat die Frage einer neuerlichen Prüfung unterzogen, jedoch, jedenfalls im Ergebnis, keinen Anlaß gefunden, von seinem früheren Standpunkt abzugehen.

Das Urteil vom 10. Oktober 1922 hat im Eingang gebilligt, daß der damalige Berufungsrichter von § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März

1892 ausgegangen war; es hat ausdrücklich anerkannt, daß dieses Gesetz die vermögensrechtliche Selbständigkeit der deutschen Schutzgebiete und deren eigene und ausschließliche Haftung für ihre Verbindlichkeiten begründet habe, neben der für eine Mithaftung des Reichs kein Raum sei. Das Urteil hat dann aber auf die Veränderungen abgestellt, die auf Grund des Versailler Vertrags in dem Verhältnis zwischen dem Reich und seinen Schutzgebieten vor sich gegangen sind. In Würdigung der Art. 119, 120 des Versailler Vertrags ist angenommen worden, daß mit dem Inkrafttreten jenes Vertrags das damalige Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika aufgehört habe, in seiner bisherigen rechtlichen Gestalt als deutsches Schutzgebiet zu bestehen, daß es unter fremde Gewalt — gleichviel ob unter diejenige des Völkerbunds oder unter diejenige Englands, welche Macht schließlich tatsächlich Besitz von dem Gebiet ergriffen hat, — getreten sei, und daß nach den allgemeinen Grundsätzen damit auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten des bisherigen Schutzgebiets auf den Erwerbstaat übergegangen seien. Im Anschluß hieran ist ausgesprochen worden, daß der Versailler Vertrag diese letztere Folge abgelehnt habe.

Bornehmlich gegen den letzteren Ausdruck haben sich die Angriffe des Beklagten gerichtet. Er führt aus, daß der Versailler Vertrag eine derartige Bestimmung weder ausdrücklich noch auch nur mittelbar enthalte. Dem Beklagten kann zugegeben werden, daß sich der in Rede stehende Satz, so allgemein wie er ausgesprochen worden ist, aus dem Versailler Vertrag nicht unmittelbar und zwingend ableiten läßt. Namentlich ist er nicht aus Art. 257 des Vertrags herzuleiten; diese Bestimmung bezieht sich nach Wortlaut und Sinn nur auf den „Schuldbendienst“ des Reichs oder eines deutschen Staats. Es mag daher der Ausdruck, daß der Versailler Vertrag jene Folgerung abgelehnt habe, seiner Fassung nach zu scharf zugespitzt gewesen sein; gemeint war, daß der Versailler Vertrag jedenfalls jene Folgerung nicht gezogen und sich angeeignet habe. Daher mag die Frage offen bleiben, ob die Erwerbstaaten, beim Stillschweigen des Vertrags, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen für reine Verwaltungsschulden eines ehemaligen deutschen Schutzgebiets haftbar gemacht werden könnten. Auch wenn diese Frage mit dem Beklagten in bejahendem Sinn zu beantworten wäre, so würde sich doch die Haftung nur eben auf reine, aus der friedensmäßigen Verwaltung herrührende Verbindlichkeiten der ehemaligen Schutzgebiete erstrecken. Keinesfalls würde sich eine Haftung des Erwerbstaates in Ansehung solcher Verbindlichkeiten des Schutzgebiets begründen lassen, die aus Anlaß der Kriegführung erwachsen sind oder sonstwie mit dem Kriege in Zusammenhang stehen. Sowohl in jenem dem Urteil vom 10. Oktober 1922 zugrundeliegenden wie in dem gegenwärtigen Fall handelt es

sich aber um Schulden, die mit der Kriegsführung im Zusammenhang stehen. Im gegenwärtigen Fall hatte der Kläger auf eine öffentlich ergangene Aufforderung des Gouverneurs während des Kriegs sein Geld zur staatlichen Kasse gebracht und dort hinterlegt; daß dieses Geld zu staatlichen, damals also zu kriegerischen Zwecken Verwendung finden sollte und Verwendung gefunden hat, darf angezweifelt der Sachlage ohne weiteres angenommen werden. Forderungen dieser Art können schon nach völkerrechtlichen Grundsätzen gegen den Erwerbstaat nicht geltend gemacht werden. Insofern kann von dem Übergang der Schuld des Schutzgebiets auf den Erwerbstaat nicht die Rede sein, und der Hinweis des Beklagten auf die, auch unter der Herrschaft des Versailler Vertrags bestehende Möglichkeit einer Rechtsnachfolge des Erwerbstaats in die Schuld schlägt auch dann nicht durch, wenn jene Möglichkeit an sich als bestehend anzuerkennen wäre. Keinesfalls geht es an, den Kläger, wie der Beklagte will, mit der Geltendmachung der eingeklagten Forderung an den Erwerbstaat England zu verweisen. Wie es sich mit anderen, rein friedensmäßigen Verbindlichkeiten des Schutzgebiets verhielte, bedarf daher zurzeit nicht der Entscheidung.

Ist hiernach die Annahme des Urteils vom 10. Oktober 1922, daß der Erwerbstaat in die Haftung des ehemaligen Schutzgebiets jedenfalls für die mit dem Krieg zusammenhängenden Verbindlichkeiten nicht eingetreten sei, nicht erschüttert, so muß es im übrigen bei den Ausführungen jenes Urteils auch für den gegenwärtigen Fall sein Bewenden haben. Aufs neue muß hervorgehoben werden, daß der Versailler Vertrag nicht bloß die Beendigung des Bestands des ehemaligen Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika als eines Gebildes des deutschen Reichs, sondern auch eine Zerreißung des Vermögens dieses Reichsgebildes zur Folge gehabt hat: das an Ort und Stelle befindliche Vermögen ist mit dem Gebiet selbst auf den Erwerbstaat übergegangen, die Vermögensbestandteile dagegen, die im Gebiet des Deutschen Reichs sich befinden, sind auf jenen Staat nicht übergegangen; hinsichtlich der Vermögenspassiven, der Verbindlichkeiten, gilt dies mindestens insoweit, als sie in ihrer Entstehung mit der Kriegsführung zusammenhängen. Die rechtliche Beurteilung einer Verbindlichkeit der letzteren Art steht jetzt zur Entscheidung. Die Annahme, daß das rechtliche Schutzgebietsvermögen einen Liquidationskörper darstelle, wird vom Beklagten selbst nicht vertreten, sondern im Gegenteil bekämpft. Aus den privatrechtlichen Grundsätzen läßt sich eine solche Annahme nicht ableiten; um sie zu begründen, hätte es gesetzlicher Anordnungen bedurft; ob es zweckmäßig gewesen wäre, solche zu treffen, steht nicht zur Entscheidung; jedenfalls sind sie nicht getroffen. Bei dieser Lage der Sache hat das Urteil vom 10. Oktober 1922 den Beklagten —

das Deutsche Reich — für haftbar erklärt. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht hat sich das Urteil allerdings nicht sowohl auf rein privatrechtliche Gesichtspunkte und Gründe gestützt, als vielmehr auf öffentlich-rechtliche und staatsrechtliche Erwägungen. Auch hier haben die Angriffe des Beklagten das Ergebnis jenes Urteils, auf dessen Ausführungen im einzelnen zu verweisen ist, nicht zu erschüttern vermocht. Insbesondere ist nicht anzuerkennen, daß das Urteil dem Gesetz vom 30. März 1892 nicht gerecht geworden sei. Das Urteil hat ausdrücklich anerkannt, daß jenes Gesetz die deutschen Schutzgebiete vermögensrechtlich selbständig gemacht und auf eigene Füße gestellt habe. Aber mit der im Pariser Vertrag erzwungenen Abtretung sämtlicher deutscher Kolonien und dem dadurch herbeigeführten Untergang der Kolonien als selbständiger Gebilde des deutschen Rechts hat auch jenes Gesetz sein unmittelbares Anwendungsgebiet verloren. Der Richter hat es jetzt geschichtlich zu würdigen, und an der geschichtlichen Würdigung, die das Urteil vom 10. Oktober 1922 dem Gesetz zuteil werden ließ, vermögen auch die Einwendungen des Beklagten nichts zu ändern. Diese Einwendungen laufen darauf hinaus, daß das Gesetz die Fäden zwischen dem Reichsfiskus und der Geldwirtschaft der Schutzgebiete endgültig zerschnitten habe, und daß dieses Ergebnis auch über den Verlust der Schutzgebiete hinaus seine Wirkungen behalten habe. Allein die erstere Behauptung ist, wie sich aus dem geschichtlichen Verlauf ergibt, nur in formal-juristischer Hinsicht zutreffend, nicht auch in wirtschaftlicher Hinsicht und in der Sache selbst, und auch der zweite Teil der Behauptung beruht gleichfalls auf Überschätzung des formalen Umstands, daß das Gesetz mit dem Wegfall der deutschen Schutzgebiete nicht förmlich aufgehoben ist, während dem Umstand, daß das Gesetz durch den Wegfall der Kolonien sein Anwendungsgebiet verloren hat, nicht genügend Rechnung getragen wird.

Zur Revision des Klägers ist folgendes anzuführen.

Unstreitig ist die eingeklagte Schuld in deutsch-ostafrikanischen Kupien begründet worden. In dieser Währung verlangt der Kläger sie heimbezahlt. Den Anspruch in dieser Gestalt hat der Berufungsrichter nicht für begründet erachtet. Auf Grund einer Denkschrift des englischen Kolonialamts nimmt er an, daß sich die deutsch-ostafrikanischen Kupien zwar tatsächlich noch im früheren Schutzgebiet im Umlauf befinden, daß sie aber ihres Charakters als Währungsgeld entkleidet sind, allmählich eingezogen und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zu ihrem gänzlichen Verschwinden als englisches Ausfallsgeld noch gebuldet werden; ein selbständiger Kurswert komme ihnen seit der Besetzung des Landes durch die Engländer nicht mehr zu. Damit hat, nach Ansicht des Berufungsrichters, die ehemalige deutsche Kupienwährung ihr Ende erreicht; insbesondere sei sie nicht in die jetzt be-

stehende Währung übergeleitet worden. Damit sei die Erfüllung einer in der deutsch-ostafrikanischen Währung ausgedrückten Geldschuld unmöglich geworden, und der Kläger könne Erfüllung in dieser Währung nicht mehr fordern. Diese Ausführungen des Berufungsrichters sind teils tatsächlicher Art, teils beruhen sie auf der Würdigung ausländischen Rechts; insoweit sind sie den Angriffen der Revision entzogen und für den Revisionsrichter bindend. Die vom Berufungsrichter daraus abgeleitete Folgerung eingetretener Erfüllungsunmöglichkeit läßt keinen Rechtsirrtum ersehen. Wollte der Kläger jetzt deutsch-ostafrikanische Rupien der noch tatsächlich an Ort und Stelle im Umlauf befindlichen Art verlangen, so würde er nicht mehr Währungsgeld, sondern außerkursmäßiges, sogenanntes usuelles Geld verlangen. Geld dieser Art kann, weil es der Eigenschaft als Währungsgeld entbehrt, weder vom Schuldner dem Gläubiger ausgedrängt werden, noch kann der Gläubiger umgekehrt vom Schuldner verlangen, daß letzterer sich derartiges Geld, das nicht mehr Geld im währungsrechtlichen Sinn ist, mit Mühe und Aufwendungen verschaffe, um damit den Gläubiger zu befriedigen. Damit entfällt der erste, auf Zahlung der Schuld in deutsch-ostafrikanischen Rupien gerichtete Klageantrag.

Mit den Hilfsanträgen verlangt der Kläger Zahlung des Werts seiner Forderung in englischen Pfund, oder englisch-ostafrikanischen Schilling, oder äußerstenfalls die Feststellung, daß Beklagter nach dem Wertverhältnis des englischen Pfundes oder des Schillings (also, wie anzunehmen, in Reichswährung) zu zahlen habe. Auch diese Anträge sind nicht begründet. Der Kläger geht dabei von der Anschauung aus, daß Ostafrika Erfüllungsort des Schuldverhältnisses sei, und daß demgemäß die von den Engländern nach der Besitzergreifung dort eingeführte Währung auch jetzt noch als maßgebend zu gelten habe. Demgegenüber genügt es, auf die Ausführungen des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, Urteil vom 18. September 1923 RGZ. Bb. 107 S. 121 zu verweisen, denen der jetzt erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 25. März 1924 III 345/23 beigetreten ist. Auch im gegenwärtigen Falle gebricht es an Anhaltspunkten dafür, daß die Parteien des Schuldverhältnisses beabsichtigt hätten, nach dem Wechsel des für das ehemalige Schutzgebiet maßgebenden Rechts dem neu eingeführten Recht sich zu unterwerfen; vielmehr ist das Recht, unter dem das Schuldverhältnis begründet worden ist, auch im gegenwärtigen Fall für fortbauernnd maßgeblich zu erachten. Damit entfällt der einzige Grund, vermöge dessen der Kläger die Maßgeblichkeit englischen Rechts und englischer Währung selbst von seinem Standpunkt aus zu begründen vermag. Daß sich aus völkerrechtlichen Gründen eine verbindliche Kraft der englischen Währungsordnung für das beslagte Deutsche Reich nicht herleiten läßt, hat der Beklagte zutreffend ausgeführt.

Auf Grund von Erwägungen solcher Art hat der Berufungsrichter die sämtlichen vier Sachanträge des Klägers für unbegründet erklärt und demzufolge die Klage überhaupt abgewiesen. Denn dasjenige, was Kläger nach der Auffassung des Berufungsrichters in Wirklichkeit verlangen könnte, nämlich die Zahlung seiner Schulb in deutschen Reichsmark nach dem vormaligen amtlichen (nicht gesetzlichen) Umrechnungsmaßstab von 3 Rupien zu 4 *M.*, das habe Kläger im Rechtsstreit nicht begehrt. In dieser letzteren Folgerung vermag der Senat dem Berufungsrichter nicht beizutreten. Der Berufungsrichter hat hierbei die Sachanträge des Klägers zu eng aufgefaßt und ungenügend gewürdigt. Wie der erkennende Senat schon in dem erwähnten Urteil vom 25. März 1924 dargelegt hat, muß in dem Verlangen des Klägers, in englischer Währung befriedigt zu werden, der Ausdruck des Gedankens erblickt werden, daß der Kläger sich mit der Bezahlung des Nennbetrags seiner Forderung in dem entwerteten deutschen Gelbe nicht zu begnügen brauche, sondern Befriedigung in einer wertbeständigen Währung verlangen könne und wolle. Was Kläger will, ist, kurz gesagt, Aufwertung. Die Verhältnisse, die geeignet sind, eine Aufwertung im allgemeinen zu rechtfertigen, lagen schon zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vor, und lagen derart zutage, daß der Berufungsrichter sie nicht unbeachtet lassen durfte. Er hätte mithin bei richtiger Auslegung der Klageanträge, namentlich des letzten Hilfsantrags, die Aufwertungsfrage in Erwägung ziehen müssen. Bei der Beurteilung dieser Frage werden freilich nicht nur die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, die sonst für die Aufwertung maßgebend sind, sondern es werden auch rechtliche Fragen zu prüfen sein, die sich daran anschließen, daß es sich um einen Anspruch gegen das Deutsche Reich handelt, der mit der Kriegführung im Zusammenhang steht. Indessen erfordern auch diese rechtlichen Fragen noch Feststellungen tatsächlicher Art und eine eingehende mündliche Verhandlung; es konnten daher diese Fragen nicht schon jetzt vom Revisionsrichter entschieden werden, vielmehr war, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.